

Infrastruktur und Umwelt

Anschlussgesuch an die Abwasserkanalisation

Das Anschlussgesuch ist mit der Baueingabe in 3 Exemplare mit 3 Situationsplänen beizulegen. Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen (Schmutzwasser = rot; Oberflächenwasser = grün).

Adresse Gesuchsteller/in: _____

Adresse Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____

Parzelle Nr./Plan Nr.: _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz der Gemeinde Naters anschliessen zu dürfen.

Anschlüsse

1 Schmutzwasser

- a) An welche Leitung ist der Anschluss vorgesehen: _____
- b) Erfolgt der Anschluss bei einem best. Kontrollschacht: _____
- c) Wird ein neuer Kontrollschacht vorgesehen: _____
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: (mind. 15cm) _____
- e) Tiefe der neuen Leitung: (mind. 80cm) _____
- f) Material der neuen Leitung: _____
- g) Gefälle der Anschlussleitung: (mind.) _____
- h) Wird ein Öl- und Fettabscheider eingebaut: _____

2 Oberflächenwasser

Dachwasser, Pumpwasser, Wasser der Sickerleitungen, Wasser der Vorplätze usw.

- a) Kann die Ableitung im Trennsystem ausgeführt werden? Ja Nein
- b) Wenn ja, wohin ist die Ableitung vorgesehen: (Wässerwasserleitung, Bach, Kanal, Versickerung, Gemeindeleitung für Oberflächenwasser usw.)

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Kanalisationsvorschriften der Gemeinde Naters Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: _____ Der Installateur: _____

Gesuchsteller/in: _____ Eigentümer/in: _____

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!

Infrastruktur und Umwelt

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch ist von der Infrastruktur und Umwelt bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Techn. Dienst festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Ort und Datum: _____ Infrastruktur und Umwelt: _____

Allgemeine Bedingungen

Der Anschluss an das Abwasser Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig. Die Anschlussgebühren werden erhoben:

- 1) Für das Abwasser gemäss dem Abwasserreglement.
- 2) Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Tiefbauamt der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (Swisscom, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Arbeiten verursacht werden könnten. Er ist namentlich haftbar für alle Schäden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereich der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollten. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 7) Die Zudeckung und Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem das Ressort Infrastruktur festgestellt hat, dass die Leitungen vorschriftsgemäss ausgeführt sind und für das Leitungskataster aufgenommen wurden. Die Abnahme ist unter der Nummer 027 922 75 96 telefonisch anzufordern. Sollte dies nicht erfolgen, bleibt die Freilegung der Leitungen zwecks Kontrolle vorbehalten.
- 8) Das von der Zufahrt und Vorplätze abfliessende Wasser darf nicht auf die Strasse fliessen resp. muss gefasst und entsprechend den Grundsätzen der Gewässerschutzgesetzgebung entwässert werden.
- 9) Die Belagsarbeiten nach erfolgtem Anschluss im öffentlichen Grund und Boden sind fachgerecht mit TOK-Band und entsprechenden Belagsaufbau auszuführen. Werden innert zwei Jahren nach Bauabnahme Belagsschäden, Setzungen oder Hebungen festgestellt, so werden die schadhafte Stellen durch die Gemeinde Naters auf Kosten des Gesuchstellers dieses Anschlussgesuches ohne Vorankündigung behoben.